

**Rechtssache C-259/24**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

12. April 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal judiciaire de Marseille (Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

8. April 2024

**Klägerin:**

SAS Ténergie Développement

**Beklagte:**

Directeur Régional des Douanes de Marseille

Direction Interrégionale des douanes Provence – Alpes – Côte d’Azur – Corse

Direction Régionale des Douanes de Marseille

---

... [nicht übersetzt]

**ZWISCHENBESCHLUSS**

... [nicht übersetzt]

**RECHTSSACHE: SAS TENERGIE DEVELOPPEMENT/LE DIRECTEUR REGIONAL DES DOUANES DE MARSEILLE (DIREKTOR FÜR ZÖLLE DER REGION MARSEILLE, FRANKREICH), öffentliche Einrichtung Direction interrégionale des douanes Provence-Alpes-Côte d’Azur-Corse (Interregionale Direktion für Zölle Provence-Alpes-Côte d’Azur-Corse, Frankreich), öffentliche Einrichtung Direction Régionale des Douanes de Marseille (Direktion für Zölle der Region Marseille, Frankreich)**

... [nicht übersetzt] in der Rechtssache

**KLÄGERIN DES HAUPTVERFAHRENS UND DES ZWISCHENVERFAHRENS**

**SAS TENERGIE DEVELOPPEMENT, ...** [nicht *übersetzt*]

... [nicht *übersetzt*] [Angaben zur Klägerin und zu ihrem Prozessbevollmächtigten]

**BEKLAGTE DES HAUPTVERFAHRENS UND DES ZWISCHENVERFAHRENS**

**LE DIRECTEUR REGIONAL DES DOUANES DE MARSEILLE,**  
... [nicht *übersetzt*]

**DIRECTION INTERREGIONALE DES DOUANES PROVENCE ALPES COTE D'AZUR CORSE, in der Person ihres Direktors,**  
... [nicht *übersetzt*]

**DIRECTION REGIONALE DES DOUANES DE MARSEILLE, in der Person ihres Direktors, ...** [nicht *übersetzt*]

... [nicht *übersetzt*] [Angaben zu den Beklagten und zu ihrer Prozessbevollmächtigten]

... [nicht *übersetzt*] [Verfahrensrechtliches]

**DARSTELLUNG DES RECHTSSTREITS:**

Die TENERGIE-Gruppe entwickelt und betreibt Solarkraftwerke zur Stromerzeugung in Frankreich.

Das Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT bezieht bei Lieferanten aus verschiedenen Ländern das Material, das es für die Errichtung der Solarkraftwerke benötigt. 2013 wählte es das Unternehmen UPSOLAR aus, das die Koordination der Herstellung von Solarpaneelen durch den taiwanesischen Subunternehmer TYN SOLAR COP übernehmen sollte.

Ab Dezember 2013 wurden die Voltaik-Solarpaneele über die Unternehmen Gontrand Frères und Kuehne Nagel, die als Zollvertreter mit den Zollanmeldungen des Unternehmens Ténergie Développement beauftragt waren, in Fos-sur-Mer eingeführt und dort in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und dem Verbrauch zugeführt.

Nach einer internationalen Untersuchung, die das OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) im Jahr 2014 eingeleitet hatte, um den zollrechtlichen Ursprung der aus Taiwan versandten und nach Europa eingeführten Fotovoltaikpaneele zu überprüfen, führte die französische Zollverwaltung eine Kontrolle der Einfuhren des Unternehmens TENERGIE DEVELOPPEMENT durch.

Am 15. Oktober 2015 übersandte sie dem Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT eine Mitteilung über das Untersuchungsergebnis, in der eine Zuwiderhandlung gegen die europäische Antidumpingregelung festgestellt wurde; am 15. Dezember 2015 wurde eine Zuwiderhandlung wegen falscher Erklärungen zum Ursprung der in der Zeit vom 18. Dezember 2013 bis zum 27. Februar 2014 eingeführten Paneele festgestellt.

Ein erster Erhebungsbescheid erging am 2. März 2016 an das Unternehmen.

Nachdem das Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT eine Anfechtungsklage erhoben hatte, hob die Zollverwaltung den Erhebungsbescheid vom 2. März 2016 mit der Begründung auf, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht gewahrt worden sei.

Anschließend übermittelte sie dem Unternehmen am 11. Dezember 2019 eine neue Mitteilung über das Untersuchungsergebnis.

Am 26. August 2020 teilte sie ihm mit, dass eine Zuwiderhandlung wegen Nichtbeachtung der zollrechtlichen Vorschriften vorliege.

Am 16. September 2020 erging ein neuer Erhebungsbescheid ... [nicht übersetzt] in Höhe von 2 405 887 Euro (Antidumpingzoll in Höhe von 1 979 575 Euro und Ausgleichszoll: 426 321 Euro).

Der Einspruch des Zollschuldners wurde am 4. März 2021 vom Directeur Régional des Douanes zurückgewiesen.

Per Einschreiben mit Rückschein vom 12. April 2021 beantragte das Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT den Erlass der ihm im Erhebungsbescheid ... [nicht übersetzt] vom 16. September 2020 mitgeteilten Antidumping- und Ausgleichszölle in Höhe von 2 405 887 Euro.

Per Einschreiben mit Rückschein vom 19. Oktober 2021 übermittelte der Directeur Régional des Douanes einen ablehnenden Bescheid.

Am 4. Mai 2021 erhob das Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT beim Tribunal judiciaire de Marseille (Gericht erster Instanz, Marseille) eine Klage gegen die Direction Interrégionale des Douanes und die Recette Interrégionale des Douanes (Interregionale Einnahmestelle für Zölle) auf Aufhebung des Erhebungsbescheids.

Mit Urteil vom 9. Mai 2023 wies das Tribunal judiciaire de Marseille die Klage des Unternehmens TENERGIE DEVELOPPEMENT ab, woraufhin das Unternehmen Berufung einlegte.

Am 18. Mai 2021 wurde ein neuer Antrag des Unternehmens TENERGIE DEVELOPPEMENT auf Erlass der Abgaben in das Register der Zollverwaltung eingetragen.

Am 16. September 2021 gab die Direction Générale des Douanes (Generaldirektion Zoll) eine ablehnende Stellungnahme zu diesem Antrag ab.

Mit am 29. November 2021 zugestelltem Schreiben lehnte sie den Erlass der Abgaben endgültig ab.

Mit Zustellung des prozesseinleitenden Schriftstücks vom 25. Februar 2022 hat das Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT beim Tribunal judiciaire de Marseille Klage gegen die Direction Interrégionale des Douanes Provence Alpes Côte d’Azur, die Direction Régionale des Douanes de Marseille und den Directeur Régional des Douanes et Droits Indirects de Marseille (Direktor für Zölle und indirekte Abgaben der Region Marseille) erhoben. Die Klägerin beantragt,

- die Aufhebung der Entscheidung über die Ablehnung des am 19. April 2021 bei der Verwaltung eingegangenen Antrags auf Erlass der Abgaben;
- den vollständigen Erlass der Antidumping- und Ausgleichszölle sowie der Verzugszinsen;
- hilfsweise, die Anordnung einer erneuten Untersuchung des Vorgangs durch die Zollverwaltung und einer Übermittlung an die Europäische Kommission zur Prüfung;
- die gesamtschuldnerische Verurteilung der Direction Interrégionale des Douanes Provence-Alpes-Côte d’Azur – Corse, der Direction Régionale des Douanes de Marseille und des Directeur Régional des Douanes et Droits Indirects de Marseille zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 50 000 Euro an sie.

Darüber hinaus beantragt TENERGIE DEVELOPPEMENT, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihr einen Betrag in Höhe von 10 000 Euro gemäß Art. 700 des Code de Procédure Civile (Zivilprozessordnung) zu zahlen, und ihnen als Gesamtschuldner die Kosten aufzuerlegen.

Die französischen, europäischen und taiwanesischen Zollbehörden hätten einen Irrtum begangen, der von ihr vernünftigerweise nicht habe erkannt werden können, so dass sie gutgläubig gehandelt habe.

Folglich seien die Voraussetzungen für den Erlass der Abgaben erfüllt.

Der Irrtum der Verwaltung bestehe darin, dass die Europäische Kommission, der über das OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass die gelieferten Solarpaneele aus CHINA stammten, keine gründlicheren Kontrollen durchgeführt habe und keine Hinweise an die Unternehmen ausgegeben habe, die die Paneele bestellt hätten. Außerdem sei die Zollverwaltung, die die von ihr bestellten Waren kontrolliert habe und der entsprechende Anhaltspunkte vorgelegen hätten, verpflichtet gewesen, eine gründlichere Kontrolle durchzuführen oder ihr zumindest ihren Verdacht in Bezug

auf den tatsächlichen Ursprung der Paneele im Rahmen der ersten Überprüfungen im Jahr 2014 mitzuteilen.

Die Nichterhebung von Einwänden nach einer Kontrolle stelle einen auf aktivem Handeln beruhenden Irrtum der Verwaltung im Sinne von Art.119 des europäischen Zollkodex dar; die taiwanesischen Ursprungszeugnisse seien nicht für ungültig erklärt worden und nach der Zollkontrolle weiterhin auf der Website der taiwanesischen Handelskammer verfügbar gewesen; die Beklagten hätten nicht nachgewiesen, dass die taiwanesischen Behörden durch die Erklärungen des Subunternehmers und des Unternehmens UPSOLAR in die Irre geführt worden seien.

Es liege ein Irrtum der taiwanesischen Behörden vor, da es ihnen möglich sei, den Herstellungsort des Materials vor Ort zu überprüfen, und sie die Ursprungszertifikate trotz der Vor-Ort-Untersuchung des OLAF und der nach Erlass der europäischen Verordnung von 2014 erhaltenen Informationen nicht für ungültig erklärt hätten.

Nach Ansicht von TENERGIE DEVELOPPEMENT handelt es sich um einen Fall von höherer Gewalt, da der Wirtschaftsteilnehmer den Irrtum nicht habe erkennen können, weil ihm die Untersuchungs- und Kontrollmöglichkeiten der französischen Zollbehörden und der taiwanesischen Behörden nicht zur Verfügung gestanden hätten.

Zur schwierigen Erkennbarkeit des Irrtums macht TENERGIE DEVELOPPEMENT geltend, die Anwendung der Regelung sei in einem internationalen Kontext, der für ein KMU schwer verständlich sei, besonders kompliziert, da sie sich nicht auf Zollangelegenheiten spezialisiert habe und keine eingehendere Untersuchung habe vornehmen können, um den tatsächlichen Ursprung der von den Gemeinschaftsbehörden [kontrollierten] Paneele aufzudecken.

Vor der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zu dem Unternehmen UPSOLAR habe sie von einem unabhängigen Unternehmen eine Kontrolle der Bedingungen für die Herstellung der Solarpaneele durch den taiwanesischen Subunternehmer vornehmen lassen. UPSOLAR habe ihr die Ergebnisse von Kontrollen mitgeteilt, die vor Ort von Prüfungsgesellschaften durchgeführt worden seien.

Für die Behauptung der Zollverwaltung, dass sie den tatsächlichen Ursprung der Paneele hätte erkennen können, sei die Zollverwaltung beweispflichtig. Der Bericht des OLAF von November 2014 enthalte keine Hinweise darauf, dass ihr Verhalten darauf gerichtet gewesen sei, Zölle zu umgehen.

Im Protokoll vom 15. Dezember 2015 werde ihre Gutgläubigkeit bestätigt.

Hilfsweise beantragt sie den Erlass der Abgaben aus Billigkeitsgründen (Art. 120 des Zollkodex der Gemeinschaften). Sie habe sich in einer besonderen Lage befunden und sich keine Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit

zuschulden kommen lassen, und die Voraussetzungen für den Erlass der Abgaben lägen vor.

Sie habe die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um das mit dem Vorgang verbundene Geschäftsrisiko einzugrenzen, indem sie vor Ort Untersuchungen und Prüfungen habe durchführen lassen. Darüber hinaus liege ein Überwachungsfehler der taiwanesischen Behörden vor.

Höchst hilfsweise macht sie geltend, dass die französischen Zollbehörden gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte sowie Art. 22 des Zollkodex der Union verstoßen hätten und ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Die endgültige Ablehnung eines Erlasses der Abgaben sei vor Ablauf der ihr am 21. September 2019 mitgeteilten 30-tägigen Frist im Rahmen des Rechts auf Anhörung verfasst worden, und zwar an dem Tag, an dem sie ihre Stellungnahme versandt habe.

Durch die ablehnende Entscheidung der Zollverwaltung sei ihr ein Schaden entstanden.

Die französische Zollverwaltung beantragt, die Anträge zurückzuweisen. Sie beantragt, das Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT zu verurteilen, ihr 3 000 Euro für nicht [als Verfahrenskosten] erstattungsfähige Kosten zu zahlen.

Das von den taiwanesischen Behörden ausgestellte Zeugnis eigne sich nicht als Beweis für den zollrechtlichen Ursprung der Waren im Rahmen der Antidumpingvorschriften. Die erwähnte Warenkontrolle in TAIWAN habe sich auf Paneele bezogen, die früher eingeführt worden seien.

Im Protokoll vom 15. Dezember 2015 sei nicht das Bestehen eines nicht erkennbaren Irrtums anerkannt worden, sondern es sei lediglich eingeräumt worden, dass kein Beweis für die Bösgläubigkeit des Unternehmens TENERGIE DEVELOPPEMENT vorliege.

Nach Ansicht der französischen Zollverwaltung liegt kein auf ihrem aktiven Handeln beruhender Irrtum der Zollbehörden vor. Sie habe den Wirtschaftsteilnehmer zu keinem Zeitpunkt im Hinblick auf den Ursprung der eingeführten Waren bestärkt. Die Waren und ihre Begleitdokumente hätten keinen Zweifel an ihrer Herkunft in den Monaten Dezember 2013 bis Mai 2014 zugelassen. Vor dem Erhalt der Schlussfolgerungen des OLAF nach der Mission im November 2014 hätten ihr keine Anhaltspunkte für die falsche Herkunftsangabe der Waren vorgelegen; die Behörden eines Drittstaats seien nicht befugt, über den nichtpräferenziellen Ursprung von Waren im Rahmen der Antidumpingpolitik der europäischen Behörden zu entscheiden, und es gebe hierzu kein Kooperationsabkommen zwischen den taiwanesischen und den europäischen Behörden. Folglich könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein Irrtum der taiwanesischen Behörden vorliege und die entsprechende Voraussetzung für den Erlass der Abgaben erfüllt sei. Bei der Untersuchung des OLAF seien Betrugshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung der

Ursprungszeugnisse festgestellt worden; ein Irrtum durch passives Verhalten könne nicht anerkannt werden, da sie die Erklärungen nicht ungeachtet ihr vorliegender Anhaltspunkte angenommen habe, die ihr das Aufdecken der Deklarationsfehler ermöglicht hätten; da der Irrtum der Behörden nicht qualifiziert sei, sei es nicht angezeigt, die Voraussetzungen zu prüfen, die seine fehlende Erkennbarkeit und die Gutgläubigkeit des Wirtschaftsteilnehmers betreffen.

Hilfsweise entgegnet sie zur Billigkeit, dass die Bösgläubigkeit eines Lieferanten für einen Wirtschaftsteilnehmer kein besonderer Umstand sei, sondern ein dem Handel inhärentes Risiko, gegen das er sich absichern könne. Das Fehlverhalten des Lieferanten UPSOLAR stelle keine besondere Lage dar, die die Europäische Union auffangen müsse.

Höchst hilfsweise macht sie geltend, dass sich auf dem Antwortschreiben der Verwaltung, das am 26. November 2021 als Einschreiben mit Rückschein aufgegeben worden sei, ein fehlerhaftes Datum befinde. Das Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT habe seinen früheren Ausführungen nichts Neues hinzugefügt.

Am 27. März 2023 ist eine Verfügung über den Abschluss des vorbereitenden Verfahrens ergangen, und die mündliche Verhandlung wurde für den 11. September 2023 anberaumt.

Mit am 29. August 2023 zugestelltem Schriftsatz hat die Zollverwaltung den Widerruf der Abschlussverfügung beantragt, um das Urteil vom 9. Mai 2023 vorlegen zu können.

Die Rechtssache wurde am 23. Oktober 2023 erneut ins vorbereitende Verfahren genommen.

Mit am 22. Oktober 2023 zugestelltem Schriftsatz hat das Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT beantragt, dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen und das Verfahren auszusetzen.

Mit ihrem letzten, am 10. Februar 2024 zugestellten Schriftsatz im Zwischenverfahren beantragt das Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- dementsprechend die Nichterhebung und/oder den Erlass der eingeforderten Abgaben in Höhe von 2 405 887 Euro sowie der Verzugszinsen und Strafzahlungen anzuordnen,
- gegebenenfalls gemäß Art. 267 AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union das folgende Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen:

... [nicht übersetzt] [Vorlagefragen, die im Tenor wiedergegeben werden]

- das Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszusetzen.

Die Klägerin macht geltend, sie habe von zahlreichen externen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, indem sie Prüfungen durch unabhängige Unternehmen veranlasst habe; die Europäische Kommission habe eine internationale Untersuchung durch das OLAF eingeleitet; es habe der Zollverwaltung obliegen, sie auf das Bündel von Indizien aufmerksam zu machen, die Anlass zu der Vermutung gegeben hätten, dass die Paneele aus China stammen könnten; die Zollverwaltung habe gegen ihre Sorgfaltspflicht verstoßen; sie habe am 24. Februar 2014 Dokumentenprüfungen und eine Warenkontrolle durchgeführt, ohne auf Unstimmigkeiten in Bezug auf den Ursprung der Waren hinzuweisen; die Zollverwaltung habe die Einfuhr von Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und zum Verbrauch akzeptiert und bestätigt.

Sie habe den Erlass der Abgaben sowohl auf der Grundlage eines Irrtums der zuständigen Behörden als auch auf der Grundlage der Billigkeitsklausel beantragt; die in ihrem Ermessen gebundene französische Zollverwaltung sei verpflichtet gewesen, die Akte an die Europäische Kommission weiterzuleiten, damit diese eine Entscheidung erlasse.

Mit ihrem letzten, am 9. Januar 2024 zugestellten Schriftsatz beantragt die französische Zollverwaltung, festzustellen, dass die Voraussetzungen für einen Erlass nach den Art. 119 und 120 des Zollkodex der Union nicht erfüllt sind; festzustellen, dass der Wortlaut von Art. 116 des Zollkodex der Union eindeutig ist und keiner Auslegung bedarf; festzustellen, dass der Antrag des Unternehmens TENERGIE auf Erlass der Abgaben nicht an die Europäische Kommission weiterzuleiten ist, und folglich den Antrag zurückzuweisen; die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Sie macht geltend, dass sie die Akte nicht an die Kommission weiterleiten müsse, da sie der Auffassung sei, dass die Voraussetzungen von Art. 116 des Zollkodex der Union nicht erfüllt seien; die Kommission habe nicht gegen ihre Verpflichtungen verstoßen; sie habe keinen Irrtum im Sinne von Art. 119 des Zollkodex der Union begangen; der vorliegende Fall stehe im Zusammenhang mit Ergebnissen von Ermittlungen der Union; die Zollstelle habe den Wirtschaftsteilnehmer zu keinem Zeitpunkt im Hinblick auf den angemeldeten Ursprung der Waren bestärkt, weder zum Zeitpunkt der Einfuhrvorgänge noch bei den Kontrollen, die später durch die Dienststelle Fos und den SRE (service d'enquête régional; regionaler Untersuchungsdienst) eingeleitet worden seien; die Anerkennung der Zeugnisse über den nichtpräferenziellen Ursprung könne der Verwaltung nicht vorgeworfen werden, da diese Dokumente für die Einfuhr nicht erforderlich gewesen seien; die französischen Zollbehörden hätten keinen auf aktivem Handeln beruhenden Irrtum begangen, da es keinen Grund gegeben habe, den angemeldeten Ursprung anzuzweifeln; und sie hätten die geltende Regelung nicht fehlerhaft angewandt.

Für eine ausführlichere Darstellung des Parteivorbringens wird auf die oben genannten Schriftsätze verwiesen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Art. 49 Abs. 2 des Code de procédure civile bestimmt: *„Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits von einer Frage abhängt, die eine ernsthafte Schwierigkeit aufwirft und in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fällt, überweist das zuerst angerufene Gericht die Frage an das ... zuständige Verwaltungsgericht. Es setzt das Verfahren bis zur Entscheidung der Vorlagefrage aus.“*

Art. 378 des Code de procédure civile sieht vor: *„Die Entscheidung über die Aussetzung bewirkt die Aussetzung des Verfahrens bis zu dem in der Entscheidung genannten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt des in der Entscheidung genannten Ereignisses.“*

In Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es:

*„Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung*

- a) über die Auslegung der Verträge,*
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.*

*Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.*

*Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet. ...“*

In Art. 116 des Zollkodex der Union heißt es:

*„(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden unter den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen aus jedem nachstehenden Grund erstattet oder erlassen:*

- a) zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag,*
- b) schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen,*
- c) Irrtum der zuständigen Behörden,*
- d) Billigkeit.*

...

(3) Sind die Zollbehörden der Auffassung, dass eine Erstattung oder ein Erlass gemäß Artikel 119 oder 120 gewährt werden sollte, so leitet der betreffende Mitgliedstaat die Akte in jedem der folgenden Fälle zur Entscheidung an die Kommission weiter:

a) die Zollbehörden sind der Auffassung, dass die besonderen Umstände auf Pflichtversäumnisse der Kommission zurückgehen,

b) die Zollbehörden sind der Auffassung, dass die Kommission einen Irrtum im Sinne des Artikels 119 begangen hat,

c) der betreffende Fall steht im Zusammenhang mit Ergebnissen von Ermittlungen der Union im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung ... oder anderer Unionsrechtsakte oder Abkommen, die die Union mit anderen Ländern oder Ländergruppen geschlossen hat und in denen die Möglichkeit der Durchführung derartiger Ermittlungen der Union vorgesehen ist,

d) der Betrag, zu dessen Entrichtung die betreffende Person im Zusammenhang mit einem oder mehreren Einfuhr- oder Ausfuhrvorgängen gegebenenfalls verpflichtet ist, entspricht aufgrund eines Irrtums oder besonderer Umstände 500 000 EUR oder überschreitet diesen Betrag.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 werden in keinem der folgenden Fälle Akten übermittelt:

a) die Kommission hat bereits eine Entscheidung in einem sachlich und rechtlich vergleichbaren Fall getroffen,

b) die Kommission ist bereits mit einem Fall mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen befasst.

(4) Stellen die Zollbehörden selbst innerhalb der Frist des Artikels 121 Absatz 1 fest, dass die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge nach Artikel 117, 119 oder 120 erstattet oder erlassen werden können, so erstatten oder erlassen sie die Abgaben von Amts wegen vorbehaltlich der Regeln über die Zuständigkeit für die Entscheidung.

(5) Die Erstattung oder der Erlass wird nicht gewährt, wenn die Mitteilung der Zollsuld auf einer Täuschung durch den Zollschuldner beruht.

(6) Im Falle der Erstattung sind von den betreffenden Zollbehörden keine Zinsen zu zahlen.

*Zinsen sind jedoch zu zahlen, wenn eine Erstattungsentscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie getroffen wurde, vollzogen wird, es sei denn, dass die Nichteinhaltung der Frist nicht von den Zollbehörden zu vertreten ist.*

*In diesem Fall sind die Zinsen ab dem Tag, an dem die Dreimonatsfrist abläuft, bis zum Tag der Erstattung zu zahlen. Der Zinssatz wird nach Artikel 112 festgesetzt.*

*(7) Haben die Zollbehörden die Erstattung oder den Erlass zu Unrecht gewährt, so lebt die ursprüngliche Zollschuld wieder auf, soweit sie nicht nach Artikel 103 verjährt ist.“*

In Art. 119 („Irrtum der zuständigen Behörden“) heißt es:

*„(1) In anderen als den in Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2 und in den Artikeln 117, 118 und 120 genannten Fällen werden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge erstattet oder erlassen, sofern der der ursprünglich mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Betrag entsprach und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

- a) Dieser Irrtum konnte vom Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden und*
- b) der Zollschuldner hat gutgläubig gehandelt.*

*...“*

Art. 120 („Billigkeit“) bestimmt:

*„(1) In anderen als den in Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2 und in den Artikeln 117, 118 und 119 genannten Fällen werden die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge aus Billigkeitsgründen erstattet oder erlassen, wenn die Zollschuld unter besonderen Umständen entstanden ist, die nicht auf eine Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Zollschuldners zurückzuführen sind.*

*(2) Besondere Umstände gemäß Absatz 1 liegen vor, wenn die Umstände des Falls klar erkennen lassen, dass sich der Zollschuldner im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten im gleichen Geschäftsfeld in einer besonderen Lage befindet und dass ihm, wenn diese besonderen Umstände nicht vorliegen würden, keine Nachteile aus der Erhebung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags entstanden wären.“*

Da es sich um einen Rechtsstreit vor einem erstinstanzlichen Gericht handelt, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, ist die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union fakultativ.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt von einer Frage ab, die eine ernsthafte Schwierigkeit aufwirft.

Das Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT ist der Auffassung, dass es bei der Gestellung der Waren alle erforderlichen Dokumente und insbesondere das taiwanesisches Ursprungszeugnis vorgelegt habe und die französischen Zollbehörden trotz der Warenkontrolle im Februar 2014 und der Fragen des Zollvertreters zu keinem Zeitpunkt einen Vorbehalt geäußert oder auf eine Unstimmigkeit in Bezug auf den Ursprung der Waren hingewiesen hätten und sie somit die Einfuhr der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und zum Verbrauch akzeptiert und bestätigt hätten.

Die Annahme der Zollanmeldung mit einer fehlerhaften zolltariflichen Einreihung der fraglichen Waren stelle einen Irrtum im Sinne von Art. 119 des Zollkodex der Union dar.

Zum einen seien den europäischen und französischen Behörden seit der Einleitung der Untersuchung durch das OLAF die mit den Einfuhren verbundenen Risiken bekannt gewesen und habe ihnen die Verpflichtung obliegen, die Wirtschaftsteilnehmer auf die eingegangenen Risiken hinzuweisen, und zum anderen sei die Zollverwaltung, deren Kontrolle sich hauptsächlich auf die Ergebnisse der vom OLAF eingeleiteten und den Kriterien der Art. 2 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 genau entsprechenden internationalen Untersuchung gestützt habe, verpflichtet gewesen, den Antrag auf Erlass der Abgaben an die Europäische Kommission weiterzuleiten.

Dem Bericht des OLAF zufolge übermittelten die taiwanesischen Zollbehörden dem OLAF am 24. November 2014 Daten zur Umladung von über 1 200 Containern mit Solarpaneelen, die ihren Ursprung in der Volksrepublik China hatten oder von dort versandt wurden und über Taiwan in die EU transferiert wurden. Die Daten betrafen die Einfuhren in die Freizone (Zollanmeldung F1) in Taiwan und die Wiederausfuhr der Waren aus den Freizonen in Taiwan (Zollanmeldung F5). Eine erste Analyse der vom OLAF bereitgestellten Daten ergab, dass insgesamt 925 einzelne Behälter mit Solarpaneelen den von den Mitgliedstaaten angemeldeten Einfuhren in die EU zugeordnet werden konnten.

Im Einklang mit dem Ziel des Mechanismus, der es der Kommission ermöglichen soll, eine einheitliche Gemeinschaftsrechtsprechung in diesem Bereich zu gewährleisten und eine Behinderung der einheitlichen Anwendung des Zollkodex der Union zu vermeiden, ist das Unternehmen TENERGIE DEVELOPPEMENT berechtigt, die Frage zu stellen, ob die Zollverwaltung die Weiterleitung der Akte an die Europäische Kommission hätte sicherstellen müssen.

Daher entspricht es einer geordneten Rechtspflege, das Verfahren auszusetzen und dem zuständigen Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen des Unternehmens TENERGIE DEVELOPPEMENT zur Vorabentscheidung vorzulegen:

... [nicht *übersetzt*] [Wortlaut der Vorlagefragen, die im Tenor wiedergegeben werden]

... [nicht *übersetzt*] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

### **AUS DIESEN GRÜNDEN**

... [nicht *übersetzt*] [nationales Verfahrensrecht]

**ORDNET** das Gericht **AN**, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen und die folgenden Fragen des Unternehmens TENERGIE DEVELOPPEMENT vorzulegen:

1. Ist Art. 116 des Zollkodex der Union in einem Fall, in dem das klagende Unternehmen, wie im vorliegenden Fall, die Voraussetzungen der Art. 119 und 120 des Zollkodex der Union erfüllt, dahin auszulegen, dass er die zuständigen nationalen Behörden verpflichtet, die Akte zum Antrag auf Erlass der geltend gemachten Abgaben an die Europäische Kommission weiterzuleiten?
2. Falls die Antwort lautet, dass das Ermessen der nationalen Behörden in solchen Fällen gebunden ist: Kann der Verstoß gegen die Verpflichtung, die Akte zum Antrag auf Erlass der Abgaben an die Europäische Kommission weiterzuleiten, zum Erlass der eingeforderten Abgaben und Strafzahlungen führen?
3. Falls die zweite Frage verneint wird: Ist der Grundsatz, wonach ein Mitgliedstaat Schäden ersetzen muss, die dem Einzelnen durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht entstanden sind, sofern der Verstoß dem Mitgliedstaat in vollem Umfang zuzurechnen ist, in einem Fall anwendbar, in dem der Mitgliedstaat Art. 116 des Zollkodex der Union fehlerhaft angewandt hat, wenn davon ausgegangen wird, dass die dort festgelegte Verpflichtung zur Weiterleitung der Akte zum Antrag auf Erlass der Abgaben dem Einzelnen Rechte verleiht, der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Schaden der betroffenen Person besteht?

... [nicht *übersetzt*] [Aussetzung des Verfahrens]

... [nicht *übersetzt*] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]